

**Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung vom 01.07.2024 zum
Vertrag zur Vernetzung ärztlicher und pflegerischen Versorgung im
Pflegeheim Integrierte Versorgung Pflegeheim (IVP) vom 12.01.2011**

Zwischen

AOK Baden-Württemberg

Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Johannes Bauernfeind und dem
Unternehmensbereichsleiter Jürgen Graf
(„AOK“)

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln

vertreten durch die Vorstände Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon
(„HÄVG“)

MEDIVERBUND AG

Liebknechtstraße 29, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand Dr. Wolfgang Schnörer und
Unternehmensbereichsleiter Wolfgang Fechter
(„MEDIVERBUND“)

Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e.V.

Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart

vertreten durch die Vorständinnen Prof. Dr. med. Nicola Buhlinger-Göpfarth
und Dr. med. Susanne Bublitz
(„Hausärzteverband Baden-Württemberg“)

MEDI Baden-Württemberg e.V.

Liebknechtstraße 29, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. med. Norbert Smetak
(„MEDI e.V.“)

und

Eigenbetrieb Leben & Wohnen
Industriestraße 3, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Bischoff
(„ELW“ bzw. „Pflegeheimträger“)

und

Städtische Pflegeheime Esslingen
Hindenburgstraße 8-10, 73728 Esslingen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thilo Naujoks
(„SPE“ bzw. „Pflegeheimträger“)

und

Evangelische Heimstiftung GmbH
Hackstraße 12, 70190 Stuttgart
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Bernhard Schneider
(„EHS“ bzw. „Pflegeheimträger“)

und

beigetretenen Trägern von Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI
gemäß § 9 Abs. 3
Handelnd für ihre Pflegeeinrichtungen,
für die der Beitritt erklärt wird

sowie

**den beigetretenen Hausärztinnen und Hausärzten der Hausarztzentrierten
Versorgung (HZV)**
gem. § 73b SGB V
(„HZV-Ärzte“)

Präambel

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern wurde mit Datum vom 12.01.2011 ein Vertrag zur Vernetzung ärztlicher und pflegerischen Versorgung im Pflegeheim Integrierte Versorgung Pflegeheim (IVP) geschlossen. Die Vertragspartner stimmen, darin überein, dass die Vertragsunterlagen wie folgt, rückwirkend zum 01.07.2024, angepasst werden.

§ 1

Anpassung des Hauptvertrages

Mit Wirkung zum 01.07.2024 werden folgende Aktualisierungen im Hauptvertrag vorgenommen:

- (1) Streichung des Passus „und beigetretenen Trägern von Behinderteneinrichtungen nach § 75 SGB XII handelnd für ihre Behinderteneinrichtungen, für die der Beitritt erklärt wird („Beigetrete“) auf dem Rubrum.
- (2) Änderung der beschriebenen Teilnahme Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 b): „Der teilnehmende HZV-Arzt soll in einer teilnehmenden Pflegeeinrichtung mindestens 5 AOK-Patienten betreuen.“ in *„Perspektivisch soll die Betreuung von mindestens 10 AOK-Versicherten in einer Pflegeeinrichtung durch das teilnehmende Versorgungsnetz erreicht werden.“*
- (3) Aktualisierung des § 11 Abs. 2 gemäß Kündigungsfrist des HZV-Arzt im AOK HZV-Vertrag von sechs Monaten auf mind. drei Monate zum Quartalsende: *„Der HZV-Arzt kann seine Teilnahme mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch Erklärung gegenüber der Managementgesellschaft kündigen. Das Recht des HZV-Arzt zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.“*
- (4) Entsprechende Anpassung des § 10 Abs. 5 für die Pflegeeinrichtungen: *„Die Teilnahme der vertragsschließenden Pflegeeinrichtungen sowie der Beitretenden kann gegenüber der AOK jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden“.*
- (5) Änderung der vormals festgelegten Verpflichtung der Bereitschaftszeiten in § 12 Abs. 5 b) „Die HZV-Ärzte verpflichten sich, für die eingeschriebenen Versicherten die hausärztliche Versorgung während und außerhalb der Sprechstundenzeiten mindestens von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Bereitschaftszeiten) mit Ausnahme von Feiertagen sicherzustellen. Es muss mindestens ein HZV-Arzt innerhalb des Versorgungsnetzes diese Dienstzeiten einhalten und zur Verfügung stehen. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch den organisierten Notdienst der KVBW.“ in folgende Regelung: *„Die HZV-Ärzte verpflichten sich, für die eingeschriebenen Versicherten die hausärztliche Versorgung während der Sprechstundenzeiten und Bereitschaftszeiten außerhalb der Notdienstzeiten sicherzustellen. Außerhalb der Sprechstundenzeiten und Bereitschaftszeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch den organisierten Notdienst der KVBW.“*

§2 Anpassung Anlage 2

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird die Anlage 2 „Merkblatt Integrierte Versorgung Pflegeheim (IVP) für Versicherte“ hinsichtlich des oben aufgeführten Punkt § 1 Abs. IV aktualisiert:

Der Passus: „Durch die Bildung eines gemeinsamen Versorgungsnetzes zwischen den HZV-Ärzten und Ihrer Pflegeeinrichtung werden die Bereitschaftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen sichergestellt. Das Versorgungsnetz stimmt mit der Pflegeeinrichtung einen Bereitschaftsplan ab. Innerhalb der Bereitschaftszeiten steht ein HZV-Arzt des Versorgungsnetzes bei medizinischen Fragen zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Versorgung über den Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.“ wird, wie folgendermaßen angepasst: *„Durch die Bildung eines gemeinsamen Versorgungsnetzes zwischen den HZV-Ärzten und Ihrer Pflegeeinrichtung wird die Versorgung während der Sprechstundenzeiten und Bereitschaftszeiten sichergestellt. Das Versorgungsnetz stimmt mit der Pflegeeinrichtung einen Bereitschaftsplan ab. Innerhalb der Sprechstundenzeiten steht ein HZV-Arzt des Versorgungsnetzes bei medizinischen Fragen zur Verfügung. Außerhalb der Sprechstundenzeiten und Bereitschaftszeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch den organisierten Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.“*

§ 3 Anpassung der Anlage 3

Unter 1.1.1 Versendung des Infopaketes wird der Spiegelstrich „Anlage 8a Aufnahmeantrag als Versorgungsnetz gestrichen. Der bisherige Spiegelstrich *„Anlage 8 Teilnahmeerklärung Pflegeheim“* wird ergänzt um folgende Formulierung: *„einschließlich Aufnahmeantrag Pflegeheim/HZV-Ärzte“*.

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird die Anlage 3 „Prozessbeschreibung IVP“ hinsichtlich der oben aufgeführten Punkte unter § 1 Abs. II und III aktualisiert.

Dies betrifft den unter 2.1.4 in Anlage 3 beschriebenen Patientenquotienten mit folgender Änderung: „Der teilnehmende HZV-Arzt soll in einer teilnehmenden Pflegeeinrichtung mindestens 5 AOK-Patienten betreuen.“, weicht der Formulierung *„Perspektivisch soll die Betreuung von mindestens 10 AOK-Versicherten in einer Pflegeeinrichtung durch das teilnehmende Versorgungsnetz erreicht werden.“*

Des Weiteren wird die Kündigungsfrist des HZV-Arztes unter 1.3.3 gemäß dem HZV-Vertrag von sechs Monaten auf mind. drei Monate zum Quartalsende sowie in Anlage 5 Teilnahmeerklärung Ärzte, angepasst.

§ 4

Anpassung der Anlage 4

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird die Anlage 4 „Spezifizierung des Versorgungsnetzes“ ebenfalls gemäß des oben genannten § 1 Abs. IV bezüglich der Bereitschaftszeiten aktualisiert.

Die Formulierung „Die HZV-Ärzte verpflichten sich, für die eingeschriebenen Versicherten die hausärztliche Versorgung während und außerhalb der Sprechstundenzeiten mindestens von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Bereitschaftszeiten) mit Ausnahme von Feiertagen sicherzustellen. Es muss mindestens ein HZV-Arzt innerhalb des Versorgungsnetzes diese Dienstzeiten einhalten und zur Verfügung stehen. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch den organisierten Notdienst der KVBW.“ ändert sich, wie folgt: *„Die HZV-Ärzte verpflichten sich, für die eingeschriebenen Versicherten die hausärztliche Versorgung während der Sprechstundenzeiten und Bereitschaftszeiten außerhalb der Notdienstzeiten sicherzustellen. Außerhalb der Sprechstundenzeiten und Bereitschaftszeiten erfolgt die ärztliche Versorgung durch den organisierten Notdienst der KVBW.“*

§ 5

Anpassung der Anlage 6

Mit Wirkung zum 01.07.2024 ersetzt die dieser Änderungsvereinbarung anliegende Anlage 6 „IVP–Vergütungspositionen“, rückwirkend, ab dem 01.07.2024, die bisherige Anlage 6.

Dabei wurde die Quartalspauschale PP1 von 55,00€ auf 60,00€ und die erhöhte PP1 mit integriertem VERAH-Zuschlag um 10,00€, von 60,00€ auf 70,00€ angehoben.

Die Formulierung in der Spalte Leistungsinhalt zur Einzelleistung PP3: „Das Wechseln des suprapubischen Harnblasenkatheters muss ärztlich erfolgen“ wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: *„Wechseln/Entfernen eines suprapubischen Harnblasenkatheters“*.

Mit Wirkung ab 01.01.2025 wird zusätzlich die Behandlungspauschale PP2 von 15,00€ auf 16,00€ angehoben.

§ 6

Überarbeitung Anlage 8

Die vormals getrennten Anlagen: Anlage 8 „Teilnahmeerklärung Pflegeheimträger“ und Anlage 8a „Aufnahmeantrag als Versorgungsnetz IVP“ werden in ein gemeinsames Dokument, die neue Anlage 8 „Teilnahmeerklärung Pflegeheimträger und gemeinsamer Aufnahmeantrag mit den HZV-Ärzten als Versorgungsnetz IVP“ zusammengefasst.

§ 7

Anpassung der Anlage 9

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird die Anlage 9 „Kriterien zur Ausstattung des Behandlungszimmers im Pflegeheim“ um die beiliegende Fassung ersetzt.

Darin wird die Aufzählung der apparativen Mindestausstattung im Pflegeheim um die EKG-Geräte gekürzt.

§ 8

Anpassung der Anlage 10

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird der Inhalt der Anlage 10 „Hüftprotektoren“ aufgrund fehlender Aktualität bezüglich des nicht mehr vorhandenen AOK-Projektes „Sturzprävention – aktiv bleiben in der Pflegeeinrichtung“ gestrichen. Die Anlage 10 wird zunächst „Unbesetzt“ fortgeführt.

Anlagen

Anlage 1:	Hauptvertrag IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 2:	Anlage 2 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 3:	Anlage 3 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 4:	Anlage 4 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 5:	Anlage 5 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 6:	Anlage 6 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 7:	Anlage 8 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 8:	Anlage 9 IVP i. d. F. vom 01.07.2024
Anlage 9:	Anlage 6 IVP i. d. F. vom 01.01.2025

Stuttgart, den 01.07.2024

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft
AG
Dr. Axel Wehmeier / Martina Simon

Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzteverband Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
Prof. Dr. Nicola Buhlinger-Göpfarth/
Dr. Susanne Bublitz

Eigenbetrieb Leben & Wohnen
Marc Bischoff

Evangelische Heimstiftung GmbH
Bernhard Schneider

MEDIVERBUND AG
Wolfgang Fechter
Dr. Wolfgang Schnörer

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Norbert Smetak

Städtische Pflegeheime Esslingen
Thilo Naujoks